



Inhalte des Newsletters

↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ Praxishilfen des BMFSFJ zum Entgelttransparenzgesetz

↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ Unterschwellenvergabeordnung in Kraft

↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ EUGH zur rechtserhaltenden Benutzung einer Unionsindividualmarke
- ↓ Belgien legt Fragen zum Investitionsgerichtshof in CETA dem EuGH vor
- ↓ Am 19.9.: Schlussanträge zur Zulässigkeit von Intra-EU-Investitionsschutzabkommen
- ↓ BVerfG befragt den EuGH zur Rechtmäßigkeit der EZB-Staatsanleihenkäufe
- ↓ EU-Konsultation zu B2B-Handelspraktiken in der Lebensmittel-Lieferkette
- ↓ Zoll und Datenschutz

↓ Zusätzliche Newsletter

- ↓ Aktuelle Steuerinformationen
- ↓ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

↓ Zum Schluss

Privates Wirtschaftsrecht

Praxishilfen des BMFSFJ zum Entgelttransparenzgesetz

Am 6. Juli 2017 ist das Entgelttransparenzgesetz in Kraft getreten. Das BMFSFJ hat dazu verschiedene Praxishilfen für Unternehmen und Beschäftigte veröffentlicht.

Hier finden Sie folgende Publikationen des BMFSFJ:

1. Das Entgelttransparenzgesetz: Informationen zum Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz
2. Das Entgelttransparenzgesetz: Ein Leitfaden für Arbeitgeber sowie für Betriebs- und Personalräte
3. Das neue Entgelttransparenzgesetz: Mehr Chancen für Beschäftigte
4. Quickcheck zum Entgelttransparenzgesetz: Kurz und kompakt: Welche Arbeitgeber sind vom Gesetz betroffen?

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Unterschwellenvergabeordnung in Kraft

Mit der Änderung/Neufassung der Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung ist die UVgO für den Bund und seine Behörden am 2. September 2017 in Kraft getreten. Das Inkraftsetzen war durch die Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Bundeshaushaltsordnung ermöglicht worden (vgl. BGBl I, 3122), mit der der Vorrang der öffentlichen Ausschreibung für öffentliche Aufträge im Unterschwellenbereich aufgehoben wurde. Für eine Geltung in den Bundesländern müssen diese ebenfalls ihre Landeshaushaltsordnungen und entsprechende Verwaltungsvorschriften ändern.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

EUGH zur rechtserhaltenden Benutzung einer Unionsindividualmarke

Mit Urteil vom 08.06.2017 (RS C-689/15) hat der EuGH Gütezeichensystemen, die sich auf Individualmarken stützen und diese für mögliche Nutzer lizenzieren, die darin bisher gesehene ernsthafte Benutzung abgesprochen. In dem Urteil werden interessante Ausführungen zur Herkunftsfunktion von Kollektivmarken und zu dem neuen Instrument der Unionsgewährleistungsmarke gemacht. Die Individualmarke wird wieder stärker an die Herkunftsfunktion gekoppelt.

Der EuGH sieht die Benutzung einer **Individualmarke** dann als gegeben an, wenn sie Dritten auch und zugleich garantiert, dass diese Waren aus einem einzigen Unternehmen stammen, unter dessen Kontrolle die Waren hergestellt werden und das für ihre Qualität verantwortlich gemacht werden kann.

Kollektivmarken erfüllen ihre Funktion als Herkunftshinweis, wenn sie „Waren und Dienstleistungen der Mitglieder des Verbands, der Markeninhaber ist, von denen anderer Unternehmen“ unterscheiden. Sie ist als solche zu kennzeichnen und mit einer Satzung zu unterlegen.

Die Funktion von **Gewährleistungsmarken** ist es, „Waren oder Dienstleistungen, für die der Inhaber der Marke das Material, die Art und Weise der Herstellung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen, die Qualität, Genauigkeit oder andere Eigenschaften gewährleistet, von solchen zu unterscheiden, für die keine derartige Gewährleistung besteht (Rz. 50 des Urteils). Auch diese Marke muss als solche gekennzeichnet werden und bedarf einer umfangreichen Satzungsregelung. Ausführungsbestimmungen dazu gibt es auf europäischer Ebene bisher beim EUIPO nicht. Die Regelung in Deutschland ist noch nicht in Kraft, da die Umsetzung der Reform des Markenrechts in dieser Legislaturperiode nicht mehr erfolgen konnte.

Das Urteil erging im Zusammenhang mit dem „Baumwollblütenzeichen“, das für die Bremer Baumwollbörse eingetragen ist und für die besondere Qualität von der in Textilien verarbeiteten Baumwolle steht. Es wird Herstellern per Lizenz gewährt, die diese Qualität bei der Verarbeitung Ihrer Textilien erfüllen. Es besteht nun die Gefahr, dass das Zeichen mangels Benutzung gelöscht werden kann. [Link zum Urteil](#).

Belgien legt Fragen zum Investitionsgerichtshof in CETA dem EuGH vor

Belgien beantragt ein EuGH-Gutachten zur Vereinbarkeit des neuen Investitionsgerichtshofs (Investment Court System, ICS) im Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) mit den EU-Verträgen. Damit erfüllt die belgische Regierung eine Vereinbarung mit den belgischen Gebietskörperschaften, die bereits im Rahmen der Einigung zur Unterzeichnung von CETA im Oktober 2016 im Grundsatz getroffen wurde.

Vier Schwerpunkte sieht die belgische Regierung laut ihrer Pressemitteilung im Hinblick auf die Prüfung der Vereinbarkeit mit Unionsrecht: Die ausschließliche Zuständigkeit des EuGH zur abschließenden Auslegung des Unionsrechts, der Gleichheitsgrundsatz und die praktische Wirksamkeit des Unionsrechts, das Recht auf Zugang zu Gerichten sowie das Recht auf eine unabhängige und neutrale Gerichtsbarkeit. In Bezug auf den vierten Aspekt sieht die belgische Regierung Klärungsbedarf vor allem hinsichtlich der Ernennung, Entlassung und Bezahlung der Richter sowie der Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. All diese Fragen waren auch im Rahmen des EuGH-Gutachtens zum EU-Singapur-Abkommen offen geblieben, weil es dort nur um die Zuständigkeitsverteilung gegangen war.

Dabei betont die belgische Regierung, dass sie selbst keine Position dazu einnimmt, ob ein Verstoß gegen Unionsrecht vorliegt oder nicht. Unter Akademikern ist das Thema streitig. Es sprechen jedoch gute Argumente für die Ansicht der Kommission und des Rats, wonach ICS mit den Verträgen vereinbar ist.

CETA wird am 21. September vorläufig in Kraft treten. Das Investitionsschutzkapitel ist hiervon jedoch nicht berührt, weil es in geteilter Zuständigkeit liegt und deshalb auf die Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten gewartet wird.

Von Bedeutung wird die Entscheidung des EuGH auch für die Pläne für einen multilateralen Investitionsgerichtshof sein, für den die Kommission derzeit weltweit wirbt und ein Mandat vom Rat erbeten will. Eine Entscheidung dürfte jedoch nicht vor 2019 fallen.

Am 19.9.: Schlussanträge zur Zulässigkeit von Intra-EU-Investitionsschutzabkommen

Früher ist dagegen ein Urteil zur Vereinbarkeit der innereuropäischen bilateralen Investitionsschutzabkommen (Intra-EU-BITs) mit dem Unionsrecht zu erwarten. Am 19.9.2017 kommen die Schlussanträge des Generalanwalts Wathelet im Fall Achmea (C-284/16). Mit dem Urteil ist daher evtl. noch in diesem Jahr, spätestens aber Anfang 2018 zu rechnen.

In dem Fall geht es um einen Schiedsspruch gegen die Slowakei auf der Basis des

Investitionsschutzabkommens zwischen der Slowakei und den Niederlanden. Die Slowakei hatte 2006 die Liberalisierung der privaten Krankenversicherung von 2004 teilweise wieder rückgängig gemacht. Der niederländischen Versicherungsgruppe Achmea wurde so die Ausschüttung von Gewinnen aus dem Krankenversicherungsgeschäft verboten. Der Schiedsspruch sprach ihr Schadensersatz zu. Die Slowakei begehrt aber vor deutschen Gerichten die Aufhebung des Schiedsspruchs. Ihrer Meinung nach ist die Schiedsklausel des Abkommens nicht mit den Zuständigkeiten des EuGH und dem Diskriminierungsverbot vereinbar. Der Bundesgerichtshof sieht selbst zwar keinen Verstoß gegen Unionsrecht: Es geht nicht um die Auslegung von Unionsrecht und die Verträge verbieten keine Schiedsgerichtsverfahren zwischen Staaten und Investoren. Zur Klärung hat der BGH aber den EuGH um Entscheidung gebeten.

DIHK-Position:

Auch der DIHK hält diese Abkommen – ebenso wie die mit Drittstaaten – für mit dem Unionsrecht vereinbar und für weiterhin sehr wichtig für den Schutz von Investoren. Gerade in mittel- und osteuropäischen Ländern ist der Rechtsschutz durch nationale Gerichte nicht ausreichend effektiv. Auch die seitens der EU-Kommission geplanten Mediationsverfahren und der Leitfadens über Investorenrechte reichen nicht aus: Investoren brauchen einen verbindlichen Streitbeilegungsmechanismus (s. auch BaB v. 4.9.2017 und die Kurzstellungnahmen des DIHK hier und hier).

BVerfG befragt den EuGH zur Rechtmäßigkeit der EZB-Staatsanleihenkäufe

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) soll die umstrittenen Staatsanleihenkäufe der Europäischen Zentralbank (EZB) auf ihre EU-Rechtskonformität überprüfen. Das Bundesverfassungsgericht hat dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die Beschlüsse zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors (Public Sector Purchase, PSPP) gegen das Verbot monetärer Haushaltsfinanzierung verstoßen und über das Mandat der EZB für die Währungspolitik hinausgehen.

Aus Sicht des BVerfG werden die Kriterien des EuGH-Urteils zum OMT-Programm von 2015 missachtet. Eine unbegrenzte Risikoteilung innerhalb des Eurosystems und daraus resultierende Risiken für die Gewinn- und Verlustrechnung der nationalen Zentralbanken würde zudem eine Verletzung der Verfassungsidentität im Sinne von Art. 79 Abs. 3 GG bedeuten, wenn sie eine Rekapitalisierung der nationalen Zentralbanken mit Haushaltsmitteln in einem Umfang erforderlich machen könnten. Deshalb dürfe die Deutsche Bundesbank an diesem Programm nicht mitwirken. Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung seien verpflichtet, geeignete Maßnahmen gegen das Programm zu ergreifen.

Das PSPP ist Teil des Expanded Asset Purchase Programme (EAPP), eines Rahmenprogramms der EZB zum Ankauf von Vermögenswerten. Es hat ein Volumen von 1.534,8 Mrd. Euro. Kritiker sehen die Anleihenkäufe als Haftungsvergemeinschaftung durch die Hintertür. Andere begrüßen sie als geldpolitisches Instrument in Krisenzeiten und sehen keinen Verstoß gegen die Kriterien des OMT-Urteils. Viele vermuten, dass der EuGH genauso wie 2015 keinen Verstoß gegen Unionsrecht annehmen wird. Außerdem könnte die EZB das Anleihenkaufprogramm in nicht zu ferner Zukunft beenden. Das BVerfG hat ein beschleunigtes Verfahren angeregt. Mehr Informationen ergeben sich aus der Pressemitteilung.

EU-Konsultation zu B2B-Handelspraktiken in der Lebensmittel-Lieferkette

Die EU-Kommission hat eine Online-Konsultation zur Funktionsfähigkeit der Lebensmittelversorgungskette gestartet. Die Konsultation basiert auf den Ergebnissen der Taskforce „Agrarmärkte“ (AMTF), die der Landwirtschaftskommissar Phil Hogan im Januar 2016 einrichtete.

Nach Auffassung der Kommission gibt es Hinweise dafür, dass in der Lebensmittelversorgungskette ein Ungleichgewicht zu Lasten der kleineren Marktteilnehmer wie den Landwirten und kleineren Unternehmen herrscht.

Diese vermeintlichen Schwächen in der Lebensmittelversorgungskette will die Kommission nun ermitteln, um prüfen zu können, ob Maßnahmen auf EU-Ebene und gegebenenfalls auch Markttransparenzregeln zu treffen sind, um unlautere Handelspraktiken in der Agrar- und Ernährungswirtschaft zu verringern oder zu regeln. Insbesondere geht es um Informationspflichten insbesondere für Preise, aber auch über Witterungsverhältnisse, Erzeugung, Handel, Ver- und Gebrauch, Lagerbestände und Kosten für alle Marktteilnehmer in der Lebensmittelversorgungskette. Diese Informationen sollen dann öffentlich verfügbar sein. Zu Konsultation gelangen Sie hier. Weitere Hintergrundinformationen der EU-Kommission finden Sie hier

DIHK-Position:

Die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen gegen unlautere Handelspraktiken und Markttransparenzregelungen auf EU-Ebene in der Agrar- und Ernährungswirtschaft erscheint zweifelhaft.

Zoll und Datenschutz

Zur Vereinfachung zollrechtlicher Verfahren kann ein Unternehmen sich als „zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (Authorised Economic Operator – AEO) bei der Zollverwaltung registrieren lassen. Der dafür vorgesehene Fragebogen verlangt die Angabe der persönlichen Steueridentifikationsnummer aller Personen, die mit der Abwicklung von Zollangelegenheiten zu tun haben. Unternehmen und Wirtschaftsverbände sehen hierin einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften.

Ein Unternehmen hat nun gegen die Übermittlung dieser Daten beim Finanzgericht Düsseldorf geklagt (4 K 1404/17 Z). Da die Anforderung zur Angabe der Steuernummern auf europäischem Recht basiert, hat das FG beschlossen, die Frage dem EuGH (Rs. C-496/17) vorzulegen. Das Gericht teilt die Bedenken des Klägers: sowohl die Frage der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Datenabfrage als auch der Umfang des betroffenen Personenkreises ließen Zweifel an der Zulässigkeit aufkommen.

Zusätzliche Newsletter

Aktuelle Steuerinformationen

finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren:

<http://www.had.de/start.php?topmenu=aktuell>

Zum Schluss

Die Wahlen zum Deutschen Bundestag stehen kurz vor der Tür. Was bringen die Wahlprogramme der Parteien zur Rechtspolitik? Was könnten die Rechtsthemen sein, mit denen sich die Politik in den nächsten vier Jahren insbesondere beschäftigen wird?

Hier eine kurze Auflistung der wichtigsten Aspekte:

- Bürokratieabbau, One-in-one-out
- Digitalisierung, E-Government, Share Economy
- Wirtschaft und Menschenrechte in der Lieferkette
- Sicherheit in der Wirtschaft, Spionageabwehr, Cyberkriminalität
- Geldwäsche, Transparenzregister, Bargeld
- Urheberrechtsreform
- Frauenquote, Managervergütung
- Datenschutz, Big Data
- Vergaberecht (Tariftreue, ökologische Beschaffung)
- Sammelklage/Gruppenklage/Musterfeststellungklage, behördliche Verbraucherschutzdurchsetzung
- Unternehmensstrafrecht, Sanktionierung von Unternehmen